

Bekanntmachung im Amtsblatt durch den FD Umwelt

Folgende Entscheidung soll im Amtsblatt 07/2019 veröffentlicht werden:

- Textbeginn -

Bekanntmachung der Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde, wurde ein Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (109,95m Nabenhöhe, 179,24m Gesamthöhe) westlich des bestehenden Windparks Tanna/Schilbach gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wurde gem. § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht durchgeführt.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass durch das Hinzutreten des geplanten Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können.

Es wird daher bekanntgegeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 1 Windenergieanlage. Die Anlage wird auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutztem Boden errichtet. Der Wert des Standortes als Lebensraum der Fauna ist daher als gering, der der Flora als nicht vorhanden einzuordnen. Der Wert mindert sich weiter aufgrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Windpark sowie zur Bundesautobahn 9. Artenschutzrechtliche Konfliktsituationen mit geschützten Arten (z.B. Schwarzstorch, Feldlerche, Zwergfledermaus) können durch eine Höhenreduzierung auf vorgenannte Höhe, die Abschaltung der Anlage in bestimmten Zeiträumen (Brutzeiträume) sowie die Beschränkung des Errichtungszeitraumes weitestgehend vermieden werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die Anlage erzeugt an den umliegenden Immissionsorten (vor allem Wohnbebauung) keine unzulässigen Lärmpegel. Der zusätzliche Immissionsbeitrag ist gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm als irrelevant zu beurteilen. Dies liegt auch an der durch den Antragsteller geplanten Errichtung der Anlage mit lärmindernder Sägezahninterkante an den Rotoren, die der Erfüllung

der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflicht entspricht. Die durch die Anlage erzeugten Schlagschatten reihen sich in diese Bewertung ein. Sie führen nicht zu einer erheblichen Belastung von über 30 Minuten pro Tag oder über 30 Stunden pro Jahr. Eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen (sog. Diskoeffekt) kann aufgrund der baulichen Umsetzung ausgeschlossen werden. Die beantragten Anlagen verfügen über eine matt gestaltete Oberfläche, die eine punktuelle Reflektion vermeidet. Die mit dem Vorhaben einhergehende Landschaftsbildbeeinträchtigung und in Folge die Minderung des Erholungspotenzials der Umgebung sind zu vernachlässigen. Aufgrund der bereits bestehenden Windkraftanlagen verringert sich der Erholungswert des Gebietes durch optische Beeinträchtigungen objektiv betrachtet nur marginal.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die Errichtung aufgrund der Einbringung ungefährlicher Baustoffe, im Normalbetrieb und bei kleinen Leckagen aufgrund technischer Einrichtungen wie der baulichen Ausgestaltung der Anlage mit einer Auffangwanne für ggf. austretende Betriebsmittel nicht beeinträchtigt. Auf unvorhersehbare Zwischenfälle kann aufgrund der technischen Ausstattung der Anlage (permanente Fernüberwachung) unverzüglich reagiert werden.

Schleiz, 26.06.2019

*Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Der Landrat
Thomas Fügmann*

- Textende -

Butz, LL.M.
Leiterin Fachdienst Umwelt